

Organisation zu zahlenden Löhne, Gehälter und SV-Beiträge für hauptamtliche Funktionäre, Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Betriebsgruppen gesellschaftlicher Organisationen (einschließlich Trainer und Sportlehrer der BSG sowie hauptamtlicher Funktionäre der GST);

3. die nicht im Betrieb abzurechnenden, aus dem zuständigen örtlichen Haushalt zu zahlenden persönlichen Kosten für
- das Heüpersonal und das Heilhilfspersonal sowie Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter und Statistiker in den betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder,
 - die Erzieher und Helferinnen in den betrieblichen Kindergärten-, -Wochenheimen und -horten.

Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen für das unter Buchstaben a und b genannte Fachpersonal sowie die zusätzliche Honorierung von Ärzten für ihre Tätigkeit in den unter Buchst. a genannten Einrichtungen aus betrieblichen Mitteln einschließlich der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist nicht gestattet.

§ 8

Die Deckung der Kosten der betrieblichen Betreuung

(1) Die Kosten der betrieblichen Betreuung werden ausschließlich gedeckt aus:

- eigenen Einnahmen gemäß Abs. 3,
- Kostenerstattungen gemäß Abs. 4,
- Mitteln des Kultur- und Sozialfonds.

(2) Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in dem Umfange zur Deckung der Kosten der betrieblichen Betreuung einzusetzen, wie eine Deckung aus eigenen Einnahmen und Kostenerstattungen nicht möglich ist. Die Betriebe stellen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen im Betriebskollektivvertrag entsprechende Finanzierungspläne auf.

(3) Eigene Einnahmen der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind:

- Erlöse aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen, wie Essengeldeinnahmen, Einnahmen aus betrieblichen kulturellen Veranstaltungen, Elternbeiträge für die Kinderbetreuung, Mieteinnahmen für Werkwohnungen und Entgelte für Nebenleistungen des Wohnungswesens sowie Erlöse aus dem Verkauf von Handelsware und selbsthergestellten Imbißwaren und Getränken in betrieblich bewirtschafteten Verkaufseinrichtungen,
- allgemeine oder zweckgebundene Zuschüsse von gesellschaftlichen Organisationen, wie Zuschüsse der Gewerkschaft für die Kinderbetreuung,
- Zuweisungen aus dem Haushalt für zentrale Pionierlager,

d) Miet- und Pachtzahlungen bzw. Zuschüsse von anderen Betrieben, Institutionen und Organisationen auf Grund entsprechender Vereinbarungen für die Nutzung bzw. Mitnutzung von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen des Betriebes,

e) sonstige Einnahmen.

(4) Kostenerstattungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. b sind die Erstattungen aus dem örtlichen Haushalt für folgende Ausgaben in den betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung (mit Ausnahme der Kinderferienlager und Pionierlager):

- für die Neubeschaffung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände und Geräte, Arbeitsschutz- bzw. Hygienekleidung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial und für die kulturelle Betreuung in Höhe der staatlichen Normen bzw. der entsprechenden Haushaltsplanansätze,
- für den medizinischen Bedarf; wie Medikamente, Verbandstoffe usw., in effektiver Höhe,
- für Zuschüsse zu den Verpflegungskosten auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425).

(5) Ist die Summe der eigenen Einnahmen gemäß Abs. 3 und der Kostenerstattungen gemäß Abs. 4 einer betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtung (mit Ausnahme der Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware) höher als deren Kosten, so ist der Überschuß dem Kultur- und Sozialfonds zuzuführen.

(6) Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware in betrieblich bewirtschafteten Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen können bis zur Höhe von 0,1 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt bzw. direkt zur Verbesserung der Arbeiterversorgung verwendet werden. Sofern Betriebe im Jahre 1964 entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Anteile der Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware als 0,1 % der geplanten Lohnsumme dem Kultur- und Sozialfonds zuführen dürfen, gelten diese Beträge als Höchstgrenze. Über die Höchstgrenzen hinaus erzielte Überschüsse sind in das Betriebsergebnis zu übernehmen. Handelsware im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht die in Werkküchen oder Kantinen bearbeiteten bzw. als Beilage zur Werkküchenverpflegung verabreichten Lebensmittel sowie selbst hergestellte Imbißware und Getränke. Für diese gilt die im Abs. 5 getroffene Regelung.

§ 9

Investitionen, Grundmittel und nicht aktivierungspflichtige Einrichtungsgegenstände in betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen

(1) Die für die Finanzierung von Investitionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch für die Beschaffung von Grundmitteln für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anzuwenden; zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen können entsprechend den Bestimmungen über die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auch Mittel dieses Fonds verwendet werden.